

§ 33 VbF 2023 Oberirdische Lagerung – Lagermengen

VbF 2023 - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle sowie der folgenden Absätze oberirdisch gelagert werden. Die in den jeweiligen Tabellenspalten angegebenen Werte sind die höchstzulässigen Lagermengen für die entsprechende Gefahrenkategorie je Lagerungsart. In einer Zeile nicht ausgenutzte Lagermengen einer Gefahrenkategorie dürfen der Lagermenge einer anderen Gefahrenkategorie nicht zugeschlagen werden. Die höchstzulässige Lagermenge für die gesamte Betriebsanlage ergibt sich aus der Summe

1. 1. der in den Zeilen für die jeweilige Gefahrenkategorie angeführten Höchstmengen, sofern die Zusatzanmerkungen in der Tabelle nicht anderes vorsehen, und
2. 2. der Anzahl der jeweiligen Lagerungsarten.

Lagerungsart	höchstzulässige Lagermenge in Liter			
	Gefahrenkategorie			
	1	2	3	4

je Brandabschnitt in Gebäuden (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)

1. außerhalb von bis 500 m² - 100 600 1 000
Sicherheits-schränken in Grundfläche
Arbeits-, Ver-kaufs- oder ohne
Vorratsräumen Gefahren-
kategorie 1

bis 500 m² 10 50 300 500
Grundfläche mit
Gefahren-kategorie 1

über 500 m² - 150 900 1 500
Grundfläche ohne
Gefahren-kategorie 1

über 500 m2 15 75	450	750		
Grundfläche				
mit Gefahren-kategorie 1				
2. in Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen, sofern § 12 Abs. 1 Z 4 nicht anderes vorsieht	50	500	2 500	5 000
3. in nicht von der Z 1 ohne Gefahren- oder der Z 2 erfassten kategorie 1 Fällen	-	50		300
mit Gefahren-kategorie 1	5	25	150	
4. in Arbeits- und Maschinenräumen für Heizungs-anlagen sowie Maschinenräumen für sicherheitstechnisch erforderliche Einrichtungen (zusätzlich zu den Lagermengen gemäß Z 1 bis Z 3)	-	-		1 000
5. in Heizräumen gemäß § 30 Abs. 3 (zusätzlich zu den Lagermengen gemäß Z 1 bis Z 4)				5 000
in Lagerräumen oder Lagergebäuden				
6. in Lagerräumen	250	20 000		130 000
100 000 bei Vorliegen einer positiven behördlichen Beurteilung zusätzlicher Brandschutzmaßnahmen				
7. in Lagergebäuden	250	60 000	180 000	390 000
im Freien				
8. in Lagerbereichen	250	130 000	260 000	520 000
9. in ortsbeweglichen Behältern auf ausreichend dichtem Untergrund, witterungsgeschützt und wenn das Auslaufen auf unbefestigten Boden verhindert wird (für die gesamte Betriebsanlage)	-	50	750	1 250

1. (1a)Abs. 1 gilt sinngemäß für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen oder Baustellen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG). Tabellenziffer 1 gilt auch bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Vorratscontainern auf Baustellen und in auswärtigen Arbeitsstellen.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at